

4. mit Wirkung vom 1. März 1951:

Wärmeschränke,
 Brutschränke,
 Vulkanisierapparate,
 Strahlkamine,
 keramische Raumöfen mit Widerstandsheizung und
 alle nicht namentlich aufgeführten Elektro-
 wärme-Erzeugnisse;

5. mit Wirkung vom 1. April 1951:

sämtliche von den genannten Prüfdienststellen nach dem 1. Juni 1950 überprüften Elektrowärmegeräte, sofern gegen die Herstellung Einspruch nicht erfolgte.

Von jedem Erzeugnis ist ein Prüfmuster an die zuständige Prüfdienststelle zum geforderten Termin einzusenden. Es ist mit Anhänger, nur notfalls mit sicher befestigtem Aufklebeschildchen, zu versehen, auf dem folgende Angaben zu machen sind:

- a) volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des fertigenden Betriebes,
- b) Bezeichnung des Erzeugnisses,
- c) elektrische Daten des Erzeugnisses,
- d) Monat und Jahr der Herstellung.

Das auf Grund der Vorlage erteilte Prüfzeugnis gilt nur für die begutachtete Ausführung. Jegliche, die Qualität des Erzeugnisses beeinflussende Änderungen machen Neuvorlage beim zuständigen Prüfmater erforderlich.

B. Elektrische Sicherungen

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung,

Prüfdienststelle 631, Elektrotechnisches Prüfmater, Berlin C2, Liebknechtstr. 21, Fernruf 42 00 11, Apparat 7154 — hier zuständig für Erzeugerbetriebe des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin und der Länder der Deutschen Demokratischen Republik, K

sind bei Inangriffnahme der Fertigung, im übrigen alle 12 Monate, soweit nicht durch die Prüfdienststelle selbst andere Zeiträume vorgeschrieben werden, vorzulegen:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1950: 12

1. sämtliche Schmelzeinsätze für Leitungsschutzsicherungen bis max. 750 Volt/600 Ampere, (Von der Probenvorlagepflicht sind bis auf weiteres alle Arten Schwachstromsicherungen ausgenommen.)
2. alle Leitungsschutzschalter bis max. 380 Volt/25 Ampere.

An Schmelzeinsätzen sind zur Prüfung 50 Stück je Nennstromstärke mit 3 dazugehörigen Sicherungselementen, Paßeinsätzen und Schraubkappen,

an Leitungsschutzschaltern sind 16 Stück je Nennstromstärke (bei Automaten mit Schraubsockel sind je Nennstromstärke 2 Sicherungssockel mit Paßeinsätzen) an die zuständige Prüfdienststelle 631 einzureichen.

Die Vorlagen sind mit Anhängern, nur notfalls mit sicher befestigten Aufklebeschildchen, zu versehen, auf denen folgende Angaben zu machen sind:

- a) volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des fertigenden Betriebes,
- b) Bezeichnung des Erzeugnisses,
- c) elektrische Daten.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Herstellungsbetrieb.
2. Die im Teil A und Teil B gegebenen Regelungen gelten sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Hand*werk.
3. Die Probenentnahme hat im Rahmen der hiermit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stichprobenartig zu erfolgen, sofern die Fertigung bereits läuft. In allen anderen Fällen ist die Vorlage bei Beginn der Fertigung vorzunehmen.

Die Prüfdienststellen sind ermächtigt, die Richtigkeit der Probenentnahme zu kontrollieren, selbst zusätzlich Proben zu entnehmen sowie besondere Weisungen über die Probenentnahme und -Vorlage zu erteilen.

4. Für die Probenentnahme und -Vorlage im volkseigenen Betrieb ist jeweils der Leiter der Technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
5. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich Probenentnahme und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 vorgenannter Verordnung behandelt.
6. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1950

**Staatliche Plankommission
 Zentralamt für Forschung und Technik**

Prof. Dr. W. L a n g e
 Leiter